



Amtsgericht: Ludwigsburg
Aktenzeichen: 2 K 37-22
Versteigerungstermin: Montag, 01.06.2026, 11:00 Uhr
Versteigerungsort: [Schorndorfer Straße 39, 71638 Ludwigsburg](#)
Saal: F, 2. OG
Verkehrswert: 214.000,00 EUR
Objektart: 3- bis 4,5-Zimmer-Wohnung
Objektanschrift: Obere Ortsstraße 15, 71570 Oppenweiler
Gutachten: kostenpflichtig zum Preis von 16,00 EUR anfordern
Das Gutachten darf nicht an Dritte weitergegeben werden bzw. kommerziell genutzt werden.



3-Zimmer-Wohnung mit Pkw-Stellplatz in 71570 Oppenweiler. Obere Ortsstraße 15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Oppenweiler Blatt 3961

715,30 / 10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Oppenweiler, Flurstück 87

Gebäude- und Freifläche, Neugasse 1, Obere Ortsstraße 15

Größe: 1.300 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 13.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen - alle Angaben ohne Gewähr):

3-Zimmer-Wohnung mit Pkw-Stellplatz, 1. OG rechts, Wohnfläche ca. 88,44 m², Baujahr ca. 1858, fiktives Baujahr 2005 wegen Kernsanierung; Obere Ortsstraße 15 in 71570 Oppenweiler.

Verkehrswert: 214.000,00 €

Hinweis:

Gemäß §§ 67-70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10% des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten.

Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben:

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg

Bank: Baden-Württembergische Bank

IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63

BIC: SOLADEST600

Verwendungszweck: 2347569002863, Az. 2 K 37/22, AG Ludwigsburg

Eine Zuordnung der Zahlung kann nicht erfolgen, wenn der obige Verwendungszweck nicht vollständig in der Überweisung wiedergegeben wird.

Die Überweisung hat jedoch so rechtzeitig (spätestens 1 Woche vor dem Termin) zu erfolgen, dass dem Gericht im Versteigerungstermin der Nachweis über die Gutschrift des Betrages von der Landesoberkasse vorliegt.

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.